#### Honorarordnung

### der Städtischen Musikschule "Johann Crüger"

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Honorarordnung Verordnung bilden die Grundlage zur Berechnung der Honorare für der freie Freien Mitarbeiter (Auftragnehmer) der Städtischen Musikschule Guben. Alle weiteren Weitere Regelungen wie Zahlungen, Stundenzahl, Nebenkosten, Kündigungen werden in Form eines Freien Dienstvertrages über einen Lehrauftrag zwischen dem freien Freien Mitarbeiter und der Stadt Guben bei Auftragserteilung vereinbart geregelt.

#### § 2 Grundvergütung Honorare

Die Grundvergütung pro Unterrichtseinheit im Bereich der Instrumental- und Vokalausbildung sowie im Bereich Klassenunterricht beträgt:

für Lehrkräfte mit Hoch- bzw. Fachschulausbildung: 10,-€
für Lehrkräfte ohne Hoch- bzw. Fachschulausbildung: 8,50 €

	mit Hochschulabschluss oder vergleichbarer Ausbildung und/oder langjähriger Unterrichtserfahrung	ohne Hochschulabschluss, in Ausbildung (Studierende)
Einzelunterricht 30 Minuten	26 €	20 €
Einzelunterricht 45 Minuten	36 €	30 €
2 Schüler 45 Minuten	40 €	34 €
3 Schüler 45 Minuten	40 €	34 €
Musikalische Früherziehung, Spielraum 45 Minuten	45 €	39 €
Ensemble 45 Minuten	45 €	39 €
Klassenmusizieren Leitung 45 Minuten	45 €	39 €
Gruppe Tanz je 45 Min	45 €	39 €
Registerproben 45 Minuten	40 €	34 €
Korrepetition 45 Minuten	36 €	30 €
sonstige Tätigkeiten (Durchführung, Betreuung von Veranstaltungen, Wettbewerben etc.) nach vorheriger Absprache mit der Musikschulleitung je 45 Minuten	40 €	40 €

#### § 3 Zulagen

(1)	(1) Zulagen pro Unterrichtseinheit pro Schüler		
	in der Instrumental und Vokalausbildung		
	Einzelunterricht (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten)	11 <u>-</u> £	
	Emzelantement (1 Onternentsemment – 40 Minuteri)	11,-0	
	Einzelunterricht (1 Unterrichtseinheit = 30 Minuten)	4,-€	
	Partnerunterricht (2 Schüler) ( 1 UE = 45 Minuten)		
	Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit	<del>7,-</del> €	
	Gruppenunterricht (3 Schüler) (1 UE = 45 Minuten)		
	Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit	-6,-€	
(2)	Zulagen pro Unterrichtseinheit pro Schüler		
	im Bereich Klassenunterricht - Tanz		
	(1 Unterrichtseinheit = 90 Minuten)		
	Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit	3,-€	
(2)	Zulaga pro I Interrightaginhait pro Cabillar		
(3)	Zulage pro Unterrichtseinheit pro Schüler im Bereich Klassenunterricht		
	Musikgarten/Musikalische Früherziehung		
	(1 Unterrichteinheit = 45 Minuten)		
	Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit	2,-€	
	•	-	

# § 4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen können an die Stelle der Grundvergütungen und Zulagen treten, wenn die Ausführung des Auftrages eine besondere Anforderung an die Lehrkraft stellt. Dieses betrifft insbesondere Leistungen zur Durchführung von Wettbewerben und Prüfungen, Leistungen als Korrepetitor in öffentlichen Konzerten und Prüfungen, Leistungen als Leiter von Ensembles, Arrangeur sowie Leistungen zur Durchführung des Theorie- und Gehörbildungsunterrichts.

(1) Einheitssatz

pro Unterrichtseinheit

(1 UE = 45 Minuten) einheitlich 24,00€

#### § 5 Nebenkosten

Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (Fahrtkosten etc.) werden vom Auftraggeber nicht erstattet. Es obliegt dem Auftragnehmer, Nebenkosten in seiner jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt anzumelden.

## § 3 7 In-Kraft-Treten Inkrafttreten

e Honorarordnung tritt <del>am</del> rückwirkend zum 01. Januar 2024 <del>01.05.2016</del> in Kraft	

Fred Mahro Bürgermeister

Guben,